



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 6 - V - 4 0 - 0 0 2 8**
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) V / 4005

Grundschulkinderbetreuung; Standards und Modifiziertes Zuschussmodell

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Scholz

Stadträtin

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Budget von Dezernat V/4005 abgebildet.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Der weiterhin steigende Bedarf nach Betreuungsplätzen und der damit verbundene stetige Ausbau der Grundschulkinderbetreuung sowie die qualitative Weiterentwicklung der pädagogischen und personellen Standards machen ein modifiziertes Zuschussmodell für die Schulfördervereine und freien Träger notwendig. Künftig sollen einheitliche Elternbeiträge erhoben werden. Dadurch ist eine Anpassung der Zuschüsse im Rahmen des vorhandenen Budgets möglich.

Anlagen:

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Beschluss Nr. 0107 vom 25.03.2010 ein Zuschussmodell eingeführt wurde, welches sich vorrangig an Platzzahlen und Betreuungszeiten orientiert.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Beschluss Nr. 0789 der StVV vom 21.12.2011 Dezernat V/40 aufgefordert wurde, für die Betreuung von Grundschulkindern zu einem späteren Zeitpunkt ein Gebühren- und Zuschussystem zu entwickeln und beschließen zu lassen.
3. Es wird beschlossen, dass aufbauend auf dem bisherigen Zuschussmodell sukzessive weitere Standards in den Zuschussverträgen bei den Schulfördervereinen und freien Trägern vereinbart werden. Die Umstellung beginnt mit dem Schuljahr 2017/18. Die Finanzierung erfolgt u. a. durch die Einführung einheitlicher Elternbeiträge.
4. Es wird beschlossen, die Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz bei den Schulfördervereinen und freien Trägern an die künftig geltenden Elternbeiträge in den Horten und BGSen anzugleichen (Beschluss Nr. 0789 der StVV vom 21.12.2011). Im Einzelfall erfolgt eine Angleichung am jeweiligen Grundschulstandort in zeitlich gestaffelten Schritten. Die Elternbeiträge für $\frac{3}{4}$ -Plätze und Halbtagsplätze berechnen sich in Relation zur Betreuungszeit. Das System der Beitragsbezuschung gilt weiterhin.

Die Standards im Einzelnen:

Öffnungszeiten

7.30 Uhr -17.00 Uhr,
max. 9 Wochen Ferienbetreuung,
3 Wochen Schließzeiten in den Sommerferien.

Elternbeiträge

Die Preisstaffelung erfolgt in Relation zur Betreuungszeit. Die Elternbeiträge werden über den Zuschussrechner direkt vom Zuschuss abgezogen, der durch das Schulamt an die Träger der Grundschulkinderbetreuung ausgezahlt wird. Eine Angleichung erfolgt zum 01.08.2017.

Personalausstattung

Für 25 Vollzeitplätze (= 1 Gruppe) sind mindestens 1,5 ausgebildete Fachkräfte vorzuhalten (davon 1 pädagogische Fachkraft analog Fachkräftecatalog nach § 25 b HKJGB). Die 0,5 Stelle kann mit Personen besetzt werden, die neben ihrer fachlichen und persönlichen Eignung über ein Zertifikat als qualifizierte/r Schulbetreuer/in oder über eine vergleichbare Qualifizierung verfügen.

Personalkosten

Jede Stelle wird pauschal mit 46.000 € pro Jahr bezuschusst.

Overhead

Der Zuschuss für den Overhead beträgt jeweils 560 € pro Jahr und Betreuungsplatz an einem Standort. Maximal werden 100 Betreuungsplätze pro Standort und Träger bezuschusst, so dass höchstens ein Gesamtzuschuss von 56.000 € anfällt.

Küchenkräfte

Standardisierte Zuschüsse für Personal auf Basis des Zubereitungsverfahrens und der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Grundförderung

Je Ganztagsplatz 400 €, beim ¾-Platz bis max. 15.00 Uhr 150 €, beim Halbtagsplatz bis max. 13.00 Uhr 50 €.

Modulare Zuschüsse

Modulare Zuschüsse für Inklusion, Miete und Betriebskosten im Einzelfall und nur auf Antrag und nach entsprechender Genehmigung durch das Schulamt.

Die Zuschussverträge laufen zukünftig, analog zum Schuljahr, vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

D Begründung:

Das mit Beschluss Nr. 0107 der StVV vom 25.03.2010 beschlossene Zuschussmodell muss den geänderten Rahmenbedingungen angepasst und somit modifiziert werden. U. a. ist die Tarifentwicklung zu berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen können im Budget von Dezernat V/4005 abgebildet werden. Im neuen Zuschussmodell werden die Elternbeiträge unmittelbar vom Zuschussbedarf abgesetzt. Diese werden künftig einheitlich erhoben. Damit verbunden ist an vielen Standorten eine Erhöhung der Elternbeiträge. Das neue Zuschussmodell kommt nicht an den Grundschulen zur Anwendung, die am Pakt für den Nachmittag teilnehmen. Hier gilt ein gesondertes Modell abgestellt auf die Rahmenbedingungen im Pakt (SV 16-V-40-0007, Beschluss Nr. 0038 der StVV vom 03.03.2016 und SV 16-V-40-0019, Beschluss Nr. 0218 der StVV vom 14.07.2016).

Bedarf an Betreuung für Kinder im Grundschulalter:

Im Rahmen der Elternbefragung zum Bedarf an Tagesbetreuung für Kinder bis 10 Jahre, Teilumfrage C: Grundschulkinder (vgl. SV 11-V-12-0009 und Mag.-Beschluss Nr. 0204 vom 13.03.12) aus dem Jahre 2011/12 ist eine von den Befragten erwünschte Versorgungsquote von 60 %, bezogen auf alle Grundschulkinder, ermittelt worden. Auch aus Sicht der Jugendhilfe ist diese Versorgungsquote wünschenswert. Daraus ergibt sich aktuell (Angaben aus dem Tagesbetreuungsbericht 2014/15) ein Bedarf von 6.446 Plätzen. Diesem gegenüber stehen 6.087 stadtweit vorhandene Plätze, davon 3.302 Betreuungsplätze in Verantwortung des Schuldezernats (Stand 01.04.2015). Alle Betreuungsformen zusammen genommen wird derzeit im Grundschulbereich eine Versorgungsquote von 56,7 %, bezogen auf alle Grundschulkinder, erreicht.

Neben den zukünftigen Kinderzahlen wird auch die weitere Veränderung des Erwerbsverhaltens von Müttern den zukünftigen Bedarf beeinflussen. Noch stärker als im Bereich u3 ist von einer weiteren Erhöhung des Bedarfs aufgrund höherer und kontinuierlicher Erwerbsbeteiligung der Mütter auszugehen. Angesichts der Ganztagsquote im Elementarbereich von rund 84 %, ist vielmehr die Frage berechtigt, inwieweit die Zielgröße von 60 % mittelfristig als bedarfsgerecht

erachtet werden kann, oder ob nicht vielmehr mindestens 70 %, analog zur Ganztagsversorgung der Elementarkinder, anzustreben ist. Die gestiegene Versorgungsquote im Elementarbereich, damit verbunden der frühere (Wieder-) Einstieg ins Erwerbsleben, bedeutet im Umkehrschluss, dass Erwerbstätige sich im Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule darauf verlassen, dass ihr Kind auch als Schulkind betreut wird. Auf diese Entwicklung gilt es zu reagieren. Um die Quote aus dem Elementarbereich fortführen zu können (und damit den Bruch für die Eltern beim Übergang KiTa - Grundschule zu vermeiden), muss die Ausbaquote dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Derzeitige Beschlusslage:

Von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen ist die Ausweitung von 2.100 Betreuungsplätzen in 2011 um 3.100 Betreuungsplätze an Grundschulen im Zeitraum 2011 bis 2016 (StVV-Beschluss Nr. 0789 vom 21.12.11, Ziff. 1.5). In dieser Zahl ebenfalls enthalten ist die bislang nicht quantifizierte Überführung von Hortplätzen nach Anforderung von Dez. II/51. Bisher abgestimmt und priorisiert sind zwischen den Dezernaten II/51 und V/40 681 Hortplätze. Davon sind 210 Plätze überführt. Eine weitere Überführung ist aktuell ausgesetzt, da bei Dezernat II/51 kein Budget für das Schaffen von Krippenplätzen vorhanden ist.

Seit 2007 steigt die durch Schulfördervereine und freie Träger angebotene Zahl der Betreuungsplätze an Grundschulen stetig an. Aktuell werden durch das Schulamt 3.688 Betreuungsplätze bezuschusst (Stand: 01.04.2016). Jedes Jahr sollen ca. 300 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden (ohne Hortüberführung). Der Schwerpunkt beim Ausbau der Betreuung liegt in der Bereitstellung von Ganztagsplätzen, der Bedarf nach Halbtagsplätzen nimmt hingegen weiter ab. Zwischenzeitlich ist der Ganztagsplatz mit Mittagessen die Regel. Mehr als 40% der Schulfördervereine und freien Träger betreuen über 100 Kinder.

Entwicklung der Grundschulkindbetreuung in Verantwortung des Schulamtes seit 2008:

Jahr	Anbieter	Plätze Gesamt	davon GT	davon HT	Überführung Hortplätze	Zuschüsse
2008	24	1.264	514	750		115.149,07
2009	26	1.551	695	856		1.011.315,30
2010	27	1.732	1.008	724		1.527.143,30
2011	31	2.100	1.368	732		2.107.079,52
2012	33	2.396	1.763	633		2.428.220,59
2013	33	2.769	2.058	711	153	3.213.822,54
2014	35	3.184	2.573	611	210	3.924.597,48
2015	35	3.626	3.036	590	210	4.686.762,63
2016*	35	3.688	3.098	590	210	

*Stand 01.04.2016, sonst Stand jeweils 01.10. Über die Entwicklung wird regelmäßig durch Sitzungsvorlagen berichtet.

Der stetige Ausbau des Betreuungsangebotes, die qualitative Weiterentwicklung in den letzten Jahren und die aktuellen Erfahrungen im Rahmen der Überführung der Horte an die Grundschulen führen zur Festlegung der unten aufgeführten Standards. Nur damit kann der qualitativen und quantitativen Entwicklung in der Grundschulkindbetreuung Rechnung getragen werden. Wurden 2011 durchschnittlich je Träger ca. 44 Ganztagsplätze angeboten, sind es 2016 durchschnittlich ca. 89 Ganztagsplätze. An der Grundschule Bierstadt werden derzeit 250 Betreuungsplätze angeboten (Bedarf weiter steigend), an 14 weiteren Grundschulen jeweils mehr als 100 Plätze. Nur durch eine Modifizierung wird ein zukunftsfähiges Modell geschaffen, welches den qualitativen Anforderungen

gerecht wird. Das im Jahre 2010 beschlossene Zuschussmodell soll finanziell, organisatorisch und pädagogisch den zurückliegenden Entwicklungen und geänderten Begebenheiten vor Ort angepasst werden. So wird der Personalkostenzuschuss je Stelle von 38.100 € (altes Zuschussmodell) auf 46.000 € angepasst. Damit wird nicht nur die Tarifentwicklung der letzten Jahre berücksichtigt, sondern die Träger werden in die Lage versetzt, Fachpersonal zu beschäftigen. Auch der enorm gestiegene Verwaltungsaufwand wird durch einen Overhead Verwaltung oder Pädagogik bezuschusst. Diese Standards werden über die Zuschussverträge vertraglich vereinbart und ab dem Schuljahr 2017/18 umgesetzt.

Standards und Modifiziertes Zuschussmodell:

Öffnungszeiten

7.30 Uhr -17.00 Uhr,
max. 9 Wochen Ferienbetreuung,
3 Wochen Schließzeiten in den Sommerferien.

Elternbeiträge

Die Preisstaffelung erfolgt in Relation zur Betreuungszeit. Die Elternbeiträge werden über den Zuschussrechner direkt vom Zuschuss abgezogen, der durch das Schulamt an die Träger der Grundschulkinderbetreuung ausgezahlt wird. Diese Elternbeiträge für die Ganztagsplätze sind identisch mit den Elternbeiträgen des Amtes für Soziale Arbeit. Veränderungen in der Höhe müssen zukünftig für alle Betreuungsangebote vorgenommen werden. Somit gelten künftig für den Ganztagsplatz stadtweit, unabhängig vom Träger und Zuschussgeber, einheitliche Elternbeiträge in der Grundschulkinderbetreuung, für Horte, betreuende Grundschulen, Schulfördervereine und freie Träger.

Personalausstattung

Für 25 Vollzeitplätze (= 1 Gruppe) sind mindestens 1,5 ausgebildete Fachkräfte vorzuhalten (davon 1 pädagogische Fachkraft analog Fachkräftecatalog nach § 25 b HKJGB). Die 0,5 Stelle kann mit Personen besetzt werden, die neben ihrer fachlichen und persönlichen Eignung über ein Zertifikat als qualifizierte/r Schulbetreuer/in oder über eine vergleichbare Qualifizierung verfügen.

Jede Stelle wird pauschal mit 46.000 € pro Jahr bezuschusst. Eine Eingruppierung erfolgt analog dem TVöD und darf nicht über den Eingruppierungen der Stadt Wiesbaden liegen. Ein Erzieher/eine Erzieherin ist beim Nachweis entsprechender Qualifikationen nach S 8 a einzugruppieren. Eine Eingruppierung in die S 8 b ist dann möglich, wenn die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale („besondere Tätigkeiten“) gemäß dem TVöD und die vom Schulamt benannten Rahmenbedingungen erfüllt sind, z. B. vorliegen eines päd. Konzepts des Trägers, Ausrichtung am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, Einrichtung mit besonderen Bedarfslagen etc.). Diese sind dem Schulamt im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen und müssen genehmigt werden.

Eine höhere Eingruppierung im Gruppendienst ist grundsätzlich nicht möglich. Qualifizierte Grundschulbetreuer/-innen (ohne klassische päd. Ausbildung) oder Personen mit vergleichbarer Qualifizierung sollen max. nach S 4 eingestuft werden.

Darüber hinaus kann weiteres pädagogisches Personal je nach Angebots- und Raumstruktur unter Berücksichtigung der Erfüllung der Aufsichtspflicht jeweils im Einzelfall und standortorientiert bezuschusst werden.

Overhead

Der Zuschuss für den Overhead beträgt jeweils 560 € pro Jahr und Betreuungsplatz an einem Standort. Maximal werden 100 Betreuungsplätze pro Standort und Träger bezuschusst, so dass höchstens ein Gesamtzuschuss p. a. von 56.000 € anfällt.

Die Träger können wählen, ob mit dem Zuschuss Overhead eine Verwaltungskraft oder eine pädagogische Leitung finanziert wird, eine anteilige Aufteilung der Summe auf beide Bereiche ist ebenfalls möglich.

Da seit dem Jahr 2007 der Bedarf an nachschulischer Betreuung in Wiesbaden kontinuierlich zugenommen hat, ist auch der Umfang der damit verbundenen Verwaltungsarbeiten bei den Schulfördervereinen und freien Trägern gestiegen. Im Betreuungsangebot enthalten sind Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und im Durchschnitt 6 Wochen Betreuung in den Ferien. An derzeit 40% der Schulen werden mehr als 100 Kinder täglich betreut. Hinzu kommt auch, dass die Schulfördervereine und freien Träger „Arbeitgeber“ geworden sind. In den Einrichtungen arbeiten teilweise über 10 Personen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. Große Einrichtungen erhalten dementsprechend Zuschüsse von teilweise weit über 200.000 €. Die o. g. Parameter machen deutlich, dass Aufgaben im Rahmen der Grundschulkindbetreuung inzwischen nicht mehr ausschließlich „ehrenamtlich“ zu leisten sind.

Aufgaben, die in Umfang und Intensität zugenommen haben und von den Schulfördervereinen und freien Trägern wahrgenommen werden:

- Erstellen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen
- Verwalten der Zuschussmittel, Fertigen von Verwendungsnachweisen
- Abschluss der Elternverträge
- Einziehen der Elternbeiträge inkl. Mahnwesen
- Personalplanung, Personalgewinnung, Personalanstellung, Personalführung, Dienst- und Fachaufsicht
- Überwachen gesetzlicher Anforderungen, z. B. von Berufsgenossenschaften, Finanzamt, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz uvm.
- Anträge auf Beitragszuschüsse und im Rahmen von BuT (Bildung und Teilhabe)
- Verträge und Abrechnung mit Caterern
- Eltern- und Familienarbeit
- Schnittstelle zum Schulträger und zur Schule
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung im Stadtteil
- Enge Verzahnung mit Schule

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die den Vorstand/den Träger in administrativen Aufgaben vertreten, dürfen maximal 56.000 € verdienen. Voraussetzung hierfür ist eine berufliche Qualifikation in Verbindung mit dem entsprechenden Anforderungs- und Tätigkeitsprofil in der jeweiligen Einrichtung. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im administrativen Bereich dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand/der Geschäftsführung sein. Tätigkeitsbeschreibungen, Arbeitszeiten, Erreichbarkeiten und Qualifikationen sind dem Schulamt im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen und müssen genehmigt werden.

Die Stelle der pädagogischen Leitung kann nur von Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation übernommen werden (analog Fachkräftecatalog nach § 25 b HKJGB).

Weiterhin ist es möglich, einer der im Gesamtvolumen berechneten Fachkräfte pädagogische Leitungsaufgaben zu übertragen und dafür bei entsprechender Ausbildung und in Verbindung mit einem Anforderungs- und Tätigkeitsprofil eine Eingruppierung bis max. S 12 vorzunehmen (Beispiel: Sozialpädagoge/Sozialpädagogin). Die Personalkosten können aus der Grundförderung bzw. dem Zuschuss für den Overhead generiert werden.

Küchenkräfte

Die Personalkosten für Küchenkräfte sind bisher Bestandteil der Grundförderung. Der Anstieg der Platzzahlen und damit auch die Anzahl der Mittagessen machen eine Modifizierung notwendig.

Das Mittagessen hat eine zentrale Bedeutung im „Lebensraum Schule“ eingenommen. Qualitativ hochwertiges und gesundes Essen ist eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Die Schule sollte hierzu einen aktiven Beitrag leisten, so dass sich bei Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein für Ernährung etabliert. Der Schulträger kann darauf einen wesentlichen Einfluss nehmen, indem er eine regionale, gesunde und bewusste Ernährung nicht nur kommunizieren, sondern in Form eines adäquaten Mittagessens auch vor Ort anbieten lässt, damit vorhandenes Wissen auch in richtiges Ernährungsverhalten umgesetzt wird.

Um ein solches adäquates Mittagessen organisatorisch an Schulen anbieten zu können, bedarf es Personal für Zubereitung, Ausgabe, Spülen usw. Personalbedarf und Personalqualifikation sind abhängig vom jeweiligen Zubereitungsverfahren (Warmanlieferung, Cook & Chill, Frischküche) und der Anzahl der Mittagessen.

Im Gegenzug wird die Grundförderung abgesenkt. Mit dieser Modifizierung erfolgt eine transparente und standardisierte Zuschussberechnung für die Küchenkräfte, eine Steuerung ist möglich. Zusätzlich wird über diese Modifizierung der Beschluss Nr. 0369 des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 17.11.2015 umgesetzt, der den Elternbeitrag auf monatlich 70 € festgesetzt und den Beitrag damit, wie den Elternbeitrag für den Ganztagsplatz, vereinheitlicht.

Grundförderung

Wie bisher unterteilen sich die Zuschüsse in eine Grundförderung je Betreuungsplatz und den Personalkostenzuschuss. Dabei ist festzuhalten, dass der Personalkostenzuschuss nur für Personal eingesetzt werden darf. Dies ist im Zuschussvertrag fixiert und wird über die Verwendungsnachweise geprüft.

Die Grundförderung liegt bei einem Ganztagsplatz bei 400 € und wird bei einer Kurzbetreuung reduziert. Bis max. 15.00 Uhr gibt es eine Grundförderung von 150 € je Platz und p. a., beim Halbtagsplatz bis max. 13.00 Uhr 50 € je Platz und p. a.

Die Grundförderung dient der Finanzierung von Verbrauchsmaterialien, Spiel- und Bastelmaterialien, Büromaterial, Außenspielgeräten, aber auch für Reinigungspersonal für die Küchen und Mensen, Honorarkräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, oder Jugendliche in einem freiwilligen sozialen Jahr. Auch Versicherungen, Rechts- und Steuerberatungen können davon finanziert werden.

Modulare Zuschüsse

Modulare Zuschüsse für Inklusion, Miete und Betriebskosten sind im Einzelfall, auf Antrag und nach entsprechender Prüfung durch das Schulamt, möglich.

Ferienangebot

Schulfördervereine und freie Träger bieten als Standard max. 9 Wochen Ferienbetreuung, die bezuschusst werden. Wird weniger Ferienbetreuung angeboten, erfolgt eine Reduzierung des Zuschusses. Beispiel (Berechnung des Abschlags bei reduzierter Ferienbetreuung, Öffnungszeit 7.30 bis 17.00 Uhr):

Ein Träger bietet anstatt 9 Wochen Ferienbetreuung nur 7 Wochen an. Demnach wird eine Summe von 2/52 des Gesamtzuschusses, welcher dem Träger für 1 Jahr zur Verfügung steht, in Abzug gebracht.

Umstellung/Finanzielle Auswirkungen:

Die Umstellung der Zuschussverträge wird nach Beschluss sukzessive und orientiert am Standort erfolgen. Die Bedarfe vor Ort, die personelle/vertragliche Situation in den Einrichtungen, die Personalaufnahme u. v. m. erfordern Übergangsfristen. Die Umstellung beginnt mit dem Schuljahr 2017/18. Die Träger sollen neue Stellen bzw. Wiederbesetzungen nach diesen Standards besetzen. Die Angleichung der Elternbeiträge erfolgt zum 01.08.2017, ggf. zeitlich gestaffelt.

Im Rahmen der Umstellung wird der Zuschussvertrag für das Schuljahr abgeschlossen (01.08. bis 31.07.) und nicht mehr für das Kalenderjahr.

Diese SV stellt nur die Auswirkungen auf den CO-Bereich dar. Darüber hinaus sind nach wie vor erhebliche Investitionen in die Schulstandorte notwendig, um die baulichen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu gab und gibt es gesonderte Sitzungsvorlagen. Gemäß Beschluss Nr. 0363 der StVV vom 01.11.2011 sind je Standort maximal 4 Betreuungsräume plus Küche/Mensa, Büro und Lager vorgesehen. Darüber hinaus sind Schulräume multifunktional zu nutzen.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 20. Januar 2017

4005

Rose-Lore Scholz
Stadträtin